

Kuckucksmarkt Eberbach

Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Platzmietvertrag (AVB)

1. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Marktmeister des Vermieters oder dessen Beauftragten nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze entsprechend dem von dem Vermieter aufgestellten Belegungsplan. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht; die Wünsche des Mieters werden jedoch soweit wie möglich berücksichtigt. Evtl. beantragte sog. Biergärten (Bewirtung im Freien) werden erst nach abgeschlossener Platzeinteilung zugelassen und zugeteilt.
3. Die Untervermietung eines Geschäftes an Dritte ist nicht zulässig. Der Mieter darf auch keine anderen als die zugelassenen Geschäfte aufstellen.
4. Wechsel, Austausch oder Überschreitung des zugewiesenen Standplatzes ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Marktmeisters zulässig.
5. Die festgesetzten Maße und Abstände sind genau einzuhalten. Vorbauten, Stützen, Streben, Treppen, Seilverspannungen usw. müssen innerhalb der Grenzen des zugeteilten Platzes bleiben und dürfen für den Besucherverkehr und Rettungsfahrzeuge sowie Einsatzfahrzeuge der Polizei und Feuerwehr keine Hindernisse darstellen. Die Aufstellung von Ständen außerhalb der Standplätze bzw. des Belegungsplans ist verboten.
6. Eine Verschiebung der Stellfläche bis unmittelbar vor Beginn des Kuckuckmarktes ist zulässig, wenn dies durch nicht vorherzusehende Umstände, z. B. Ausbleiben eines Marktbeschickers, notwendig wird oder zweckmäßig erscheint und der Marktmeister zustimmt.
7. Ist der Mieter oder sein Vertreter bei der örtlichen Platzanweisung nicht anwesend oder gibt er den ihm zugeteilten Standplatz auf, kann der Marktmeister den Platz ohne Zuzwarten einem anderen Bewerber zuweisen. Entschädigungsansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.
8. Der Mieter hat an seinen Geschäfts- und Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und ggf. seinem Firmennamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
9. Plakate, Anschriften, Reklameschilder und sonstige Schilder dürfen nur innerhalb der für jeden Stand festgesetzten Maße angebracht werden und dürfen nur für eigene Zwecke werben.
10. Die Stände, Bauten und sonstigen Einrichtungen des Mieters sind so zu betreiben, dass von ihnen keine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht.

11. Losverkäufer dürfen ihre Lose nur vor ihrem Geschäft und höchstens bis zur Straßenmitte hin anbieten.
12. Die Geschäfte müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktgeländes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Vermieters weder an Bäumen noch an Verkehrs- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
13. Die Aufstellung von elektronischen oder mechanischen Unterhaltungsspielgeräten bedarf der Zustimmung des Vermieters. Ggf statthaft sind sogenannte volksfesttypische Belustigungsgeräte (z. B. Kraftmesser, Liebesbarometer, Wahrsageautomaten) nach Zulassung durch den Vermieter und Erteilung der gewerberechtlichen Erlaubnis. Spielgeräte mit Kriegsspielen und dergleichen werden nicht zugelassen. Darbietungen, die gegen die guten Sitten verstoßen oder die sonst geeignet sind, Ärgernis zu erregen oder der Gesundheit zu schaden sind verboten und die Handelnden können vom Marktmeister vom Marktgelände verwiesen werden.
14. Nicht zulässig ist die Aufstellung von Automaten aller Art, vor die Fronten der Geschäfte oder neben den Geschäften.

Schank- und Speisewirtschaften dürfen Zigarettenautomaten nur im Inneren des Standes oder Zeltens aufstellen.
15. Mieter, die Waren feilbieten oder selbständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausüben, müssen im Besitz einer Reisesegewerbekarte sein.

Warenspielgeräte dürfen nur aufgestellt werden, soweit sie von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen sind.

Der Mieter, der andere Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO veranstalten will, bedarf (auch) der Erlaubnis des Vermieters. Zusätzlich ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Landeskriminalamtes vorzulegen.
16. Die Berechtigung und Verpflichtung des Mieters, sein Geschäft geöffnet und beleuchtet zu halten, ergeben sich aus dem Platzmietvertrag.
17. Der Mieter ist für die verkehrssichere Verlegung aller Versorgungs- und Entsorgungsleitungen zu seinen Einrichtungen verantwortlich.
18. Vorbauten (Schirme, Vordächer, Schilder etc.) an Geschäften und Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Durchgangshöhe von 2,5 m haben. Diese Höhe darf auch nicht durch aushängende Waren oder sonstige Gegenstände unterschritten werden.

Die für die Besucher und Rettungsfahrzeuge sowie Einsatzfahrzeuge der Polizei und Feuerwehr bestimmten Flächen und Wege sind von Tischen, Schirmen und sonstigen Gegenständen freizuhalten. Dies gilt gleichermaßen für die vorhandenen Hydranten. In Kurvenbereichen müssen Freiflächen entsprechend den Radienvorgaben zur Verfügung stehen.

19. Geschäfte, für deren Betrieb eine besondere behördliche Erlaubnis notwendig ist, dürfen vom Mieter erst nach Erteilung der Erlaubnis in Betrieb genommen werden. Geschäfte, für die als fliegende Bauten eine Genehmigung erforderlich ist, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn das Prüfbuch mit einer für die Zeit des Kuckucksmarktes gültigen Ausführungsgenehmigung vorgelegt wird, das Ergebnis der Gebrauchsabnahme im Prüfbuch eingetragen und die Inbetriebnahme nicht untersagt ist.
20. Der Mieter übernimmt die Verpflichtung, das zugelassene Geschäft für die Dauer des Kuckucksmarktes selbst oder durch einen hierzu autorisierten Vertreter zu betreiben.
21. In dem Veranstaltungsbereich des Marktgeländes dürfen sich keine Fahrzeuge befinden, ausgenommen Fahrzeuge, die als Verkaufsfahrzeuge dienen und aus denen heraus Waren angeboten werden. Ausgenommen sind Polizei-, Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge aller Art, Kinderwagen und Fahrräder, letztere nur, wenn sie geschoben werden.
22. Gerätewagen sind nach dem Entladen sofort vom Veranstaltungsbereich des Marktgeländes zu entfernen. Wohn-, Schlaf- und Gerätewagen dürfen im Nahbereich der Geschäfte nur aufgestellt werden, wenn genügend Raum vorhanden ist und der Marktmeister diese Art der Aufstellung gestattet. Die Abstellplätze für die Wohn- und Gerätewagen werden durch den Marktmeister oder dessen Beauftragten angewiesen.
23. Mitgeführte Wohnwagen, Zugmaschinen, Gerätewagen und dergl. dürfen vor, während und nach der Marktzeit nicht auf öffentlichen Parkplätzen um den Marktbereich abgestellt werden. Dies gilt insbesondere für die Parkflächen am Sportlerheim und entlang der Pleutersbacher Straße. Für das Abstellen von Zugmaschinen, Packwagen und dergl. bietet der Vermieter einen geeigneten Platz an. Der Mieter ist verpflichtet, diesen Platz auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr zu benutzen, auch wenn dieser nicht in unmittelbarer Nähe seines Geschäfts liegt.
24. Der Mieter ist für die Sauberkeit seines Standplatzes selbst verantwortlich.
25. Der Mieter ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gehflächen während der Marktzeit zu reinigen und in sauberem Zustand zu halten.
26. Die Inhaber bzw. Betreiber von Schank- und Speisewirtschaften und ähnlichen Einrichtungen sind verpflichtet, auf eigene Kosten genügend Abfallbehälter aufzustellen und diese in regelmäßigen Zeitabständen zu entleeren. Der Vermieter stellt Abfall- und Recyclingbehälter zwecks Mülltrennung zur Verfügung.

27. Der Mieter ist verpflichtet, die bei seiner Einrichtung anfallenden Verpackungsmaterialien und Abfälle auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen; hierzu gehört auch der Abtransport der Abfallbehälter. Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Standplätze zu werfen oder von außerhalb des Marktgeländes mit auf den Kuckucksmarkt zu bringen.
28. Soweit der Mieter seinen diesbezüglichen Verpflichtungen zur Sauberkeit trotz einmaliger, auch mündlicher Aufforderung nicht nachkommt, führt der Vermieter die erforderlichen Maßnahmen ersatzweise auf Kosten des Mieters durch.
29. Die vom Mieter mitgeführten Haustiere (Katzen, Hunde und dergl.) sind so zu verwahren, dass Gefahren und Belästigungen der Marktbesucher ausgeschlossen sind. Der Mieter bzw. Tierhalter haftet für hieraus entstandene Schäden.
30. Bei der Herstellung, Zubereitung und Aufbewahrung und dem Verkauf von Lebensmitteln bzw. Speisen sind ausreichende Vorkehrungen gegen Verunreinigungen zu treffen; die lebensmittelrechtlichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
31. Mieter, die alkoholische Getränke verkaufen, haben mindestens ein alkoholfreies Getränk zu einem vergleichbar günstigeren Preis anzubieten als Alkoholika.

Für den Ausschank alkoholischer Getränke auf dem Kuckucksmarkt wird eine Gestattung gem. § 12 Gaststättengesetz benötigt.

32. Außerhalb der zugewiesenen Standplätze und ohne Zustimmung des Vermieters ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Verteilen von Werbematerial und sonstigen Gegenständen, das Aufsuchen von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen untersagt.

Dieses Verbot gilt auch für nichtgewerbliche Darbietungen und Leistungen.

Dem Mieter ist es untersagt, im Umhergehen Waren feilzubieten, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen sowie musikalische und künstlerische Darbietungen anzubieten.

33. Offenes Feuer innerhalb der Geschäfte ist verboten. Hierauf ist durch gut sichtbare Schilder hinzuweisen. Ausgenommen sind für offenes Feuer zugelassene Schank- und Speisewirtschaften. Feuerstellen müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Betriebsspezifische Feuerlöscher müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

Im Übrigen sind die Vorschriften über die Bau-, Feuer- und sonstige Sicherheit sowie über die Aufstellung und den Betrieb von Licht- und Kraftanlagen maßgeblich und zu beachten.

Bezüglich der Zulässigkeit des Rauchens gelten die Vorschriften des Landesnichtraucherschutzgesetzes für Baden-Württemberg vom 25.07.2007 in seiner jeweils geltenden Fassung.

34. Der Mieter, der Gasflaschen verwendet, hat folgendes zu beachten:

- der Lagerplatz ist so zu wählen, dass er von Marktbesuchern nicht betreten werden kann,
- die Flaschen sind vor Sonneneinwirkung zu schützen,
- Gasleitungen müssen fest verlegt werden,
- alle Betriebe, die mit Gasflaschen ausgerüstet sind, müssen mindestens einen 12-kg-Löcher mit ABC-Pulver und eine Feuerlöschdecke bereithalten,
- zum Befüllen der Luftballons darf auf dem Marktgelände nur die unbedingt erforderliche Menge an Gas vorhanden sein,
- Wasserstoff darf nicht verwendet werden,
- das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist beim Umgang mit Gasen verboten.
- Es ist dem Mieter verboten, zur Ausschmückung von geschlossenen Räumen oder Zelten mit Wasserstoff gefüllte Ballone zu verwenden.

35. Die Lautstärke für Musik- und Sprechdarbietungen auf dem Festplatz darf 1 m vor dem Geschäft 70 dB(A) nicht übersteigen. Die Lautsprecherübertragung von Musik und sonstigen Darbietungen aus den Zelten nach außen ist untersagt. Vor Beginn der täglichen Veranstaltungen ist der Einsatz von Lautsprecheranlagen verboten.

Im Übrigen sind die gesetzlichen und seitens der zuständigen Behörden festgelegten Werte zum Lärmschutz einzuhalten.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei Missbrauch der vorgenannten Bestimmungen Lautsprecherdurchsagen, Musik und dergleichen einzuschränken bzw. einzustellen.

36. Der Mieter muss während des Kuckucksmarktes jederzeit die notwendigen gültigen Legitimationspapiere für sich und sein Personal vorlegen können, auf Verlangen auch die Personalausweise.

Das gleiche gilt für weitere persönliche Zeugnisse (z. B. Gesundheitszeugnisse), die wegen der Betriebsart notwendig sind.

Der Mieter ist verpflichtet, für seinen Betrieb eine Haftpflicht- und eine private Unfallversicherung abzuschließen und einen Nachweis hierüber auf Verlangen vorzulegen. Dabei müssen Reisegewerbekarteninhaber und Versicherungsnehmer identisch sein. Für die Haftpflichtversicherung gelten die Vorschriften der Schau-stellerhaftpflichtverordnung.

37. Die Anmeldung von Musikaufführungen und dergl. bei der GEMA ist Sache des Mieters. Er hat auch evtl. anfallende GEMA-Gebühren zu tragen.
38. Dem Mieter ist die Satzung der Stadt Eberbach über die Abhaltung des Kuckucksmarktes (Marktsatzung) vom 28.01.2010 in der jeweils geltenden Fassung bekannt.